

# SATZUNG

des Fördervereins des Städtischen Gymnasiums in Holthausen

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Städtischen Gymnasiums Holthausen". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

Sitz des Vereins ist Hattingen.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Gesundheit im Bereich des Städtischen Gymnasiums Holthausen.

Zur Erreichung dieses Zweckes fördert der Verein die Gemeinschaftsaufgaben in der Schule, indem er, auch in Zusammenarbeit mit Eltern-, Schüler- und Lehrervertretung, das Schulleben aktiviert. Der Verein wirkt an der Verwirklichung dieses Zieles insbesondere mit durch

- a) ideelle und finanzielle Förderung von Arbeitsgemeinschaften im Bereich Bildung, Erziehung, Sport und Freizeitgestaltung, von Spielkreisen und Aktionsgruppen zur Intensivierung des kulturellen Lebens in der Schule, von freiwilligen Silentien für Schülerinnen und Schüler
- b) finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen für die Schule, sofern die Mittel hierfür nicht oder nur teilweise vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden
- c) finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei Klassenausflügen und Studienfahrten, sofern eine finanzielle Bedürftigkeit vorliegt.

Anträge auf Leistungen sind vom Vorstand zu entscheiden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikels "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.

Das Mitglied ist für die Richtigkeit der Mitgliedsdaten selbst verantwortlich; Änderungen müssen dem Verein schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Kosten, die durch falsche Kontoangaben und beim Widerspruch gegen den Beitragseinzug entstehen, trägt das Mitglied. Das Recht auf Widerruf der Einzugsermächtigung ist hiervon unberührt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche an den Vorstand zu richten ist.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Anmahnung ein Jahr im Rückstand ist.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zuwendungen eines Mitglieds wird durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht begründet.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, einem/einer Geschäftsführer/in und zwei weiteren Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertritt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds berufen oder die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds einem anderen Mitglied für diese Zeitdauer übertragen, sofern die Zahl der Vorstandsmitglieder dadurch nicht die Zahl „zwei“ unterschreitet.

Die Mitgliederversammlung kann den/die Leiter/in des Gymnasiums im Schulzentrum Holthausen und den/die Vorsitzende/n der Schulpflegschaft gemeinsam oder einzeln durch Beschluss in dieser Eigenschaft zu Mitgliedern des Vorstands mit Stimmrecht wählen, und zwar sowohl zusätzlich zu den in § 7 Abs.1 genannten Mitgliedern als auch anstelle der dort genannten "zwei weiteren Mitglieder".

Erfolgt diese Wahl nicht, so gehören beide dem Vorstand beratend ohne Stimmrecht an.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Die Einladung erfolgt durch einen allgemeinen Rundbrief an jedes zahlende Mitglied und Ankündigung auf der Homepage der Schule wenigstens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
- Neuwahl des Vorstands; Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge; Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für alle anderen Abstimmungen genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet werden.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen und von der/dem Vorsitzenden mit der Einladung bekannt gemacht. Eine Ergänzung der Tagesordnung kann von jedem Mitglied schriftlich beantragt werden, wobei der Antrag drei Werktage vor der Versammlung der/dem Vorsitzenden zugegangen sein muss. Ob die Tagesordnung antragsgemäß ergänzt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 5% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.

## § 9 Sonstige Vorschriften

Der Verein führt die Arbeit des bisher bereits existierenden nicht rechtsfähigen Vereins fort und übernimmt als Rechtsnachfolger dessen Vermögen.

Mitgliedschaften werden fortgeführt und können nach Maßgabe der Satzung form- und fristlos gekündigt werden.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich stellen. Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Bei einer Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen an das Städtische Gymnasium Holthausen. Das Vermögen darf auch nach Auflösung ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung verwandt werden.

Die Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft am 4. November 1992.